

Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

Vorsorge für Ihre Familie und Ihr Unternehmen



Mandanten-Informationen

Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge, Notfallplan | 1 |
| 1.1 | Einleitung | 1 |
| 1.2 | Faktoren | 2 |
| 1.3 | Vorgehensweise | 3 |
| 2 | Planung für den Notfall | 4 |
| 2.1 | Der Bedarf einer Notfallplanung | 5 |
| 2.2 | Absicherung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens | 5 |
| 2.2.1 | Ausfall des Unternehmers | 5 |
| 2.2.1.1 | Ausgangslage | 5 |
| 2.2.1.2 | Vollmachten | 7 |
| 2.2.1.3 | Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen | 7 |
| 2.2.2 | Geschäftsunfähige Erben und Testamentsvollstreckung | 8 |
| 2.2.3 | Weitere Aspekte der Handlungsfähigkeit | 9 |
| 2.2.4 | Grundlage der Handlungsfähigkeit: Der Notfallordner | 12 |
| 2.3 | Vermeidung existenzieller Liquiditätsrisiken für das Unternehmen im Erbfall | 13 |
| 2.3.1 | Abfindungsansprüche wegen ungeplanten Ausscheidens aus einer Gesellschaft | 13 |
| 2.3.2 | Pflichtteilsansprüche | 14 |
| 2.3.3 | Zugewinnausgleichsansprüche | 15 |
| 2.3.4 | Steuern | 15 |
| 2.3.4.1 | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 17 |
| 2.4 | Sicherung von Versorgungsbedarfen | 17 |
| 2.5 | Zusammenfassung: Eckpfeiler eines Notfallplans | |

1 Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge, Notfallplan

1.1 Einleitung

Die eigene Vermögens- und Unternehmensnachfolge (oder auch Notfallplanung) erhält im Alltag nur selten die Bedeutung, welche dieser aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen und die Familie beigemessen werden sollte. Dabei wird in der Praxis nicht immer berücksichtigt, welche Auswirkungen eine fehlende Regelung der eigenen Nachfolge für die Fortsetzung des Unternehmens haben und wie sich deren Fehlen zugleich sowohl in finanzieller als auch in emotionaler Hinsicht für die eigene Familie auswirken kann. Denn nicht selten ist das eigene Unternehmen, aber auch die eigene Familie (oder einzelne Personen, wie z. B. minderjährige Kinder) vom Unternehmer¹ abhängig. Daher sollte jedenfalls zu Lebzeiten das geregelt werden, was unbedingt geregelt werden muss und im Idealfall darüber hinaus dieser Thematik die Bedeutung beigemessen werden, die ihrer materiellen und ideellen Bedeutung entspricht.

Soweit **keine eigenbestimmte Nachlassplanung (Testament, Erbvertrag)** vorgenommen wird, erfolgt die Nachlassregulierung ausschließlich im Wege der gesetzlichen Regelungen des Erbrechtes (§§ 1922 ff. BGB). Als „Ultima Ratio“ enthalten diese Regelungen ausschließlich „schematische Anweisungen“, welche naturgemäß nicht den Interessen der beteiligten Personen, den besonderen Lebenssituationen oder dem Gedanken der Vermögenserhaltung gerecht werden können. Dagegen sollte die eigene Nachlassplanung und -regelung genau diese berücksichtigen. Dabei sind spezielle Wünsche des Erblassers und die besonderen Notwendigkeiten der jeweiligen Lebenssituationen der beteiligten Personen im Rahmen der Notfallplanung zu berücksichtigen. Was wünscht sich der Unternehmer? Für sich, sein Unternehmen, seine Familie? Wer soll Vermögen erhalten, wer gerade nicht? Wer soll/muss versorgt werden?

Die Folgen der Vermögensübertragungen müssen in die Überlegungen mit einbezogen werden, weil Erbfälle insbesondere Erbschaftsteuer auslösen können. In welcher Höhe würden durch den Erbfall Steuerzahlungen anfallen und wie sollen diese finanziert werden? Sind die finanziellen Mittel vorhanden oder müsste dafür Vermögen veräußert werden? Aufgrund der möglichen Steuerbelastun-

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

gen sind die Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts für die Notfallplanung von besonderer Bedeutung. Um eine erbschaft- und schenkungsteuerlich günstige Vermögens- und Unternehmensnachfolge zu erreichen, ist eine persönliche Beratung und eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Notfallplanung unerlässlich.

Hinweis

Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

1.2 Faktoren

In die Notfallplanung sind zahlreiche Faktoren einzubeziehen, letztlich das gesamte familiäre und unternehmerische Umfeld. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese Planung vornehmlich (noch) nicht der Regelung der eigenen Nachfolge dient, sondern der Absicherung des Notfalls. Natürlich kann sie zugleich Anlass/Ausgangspunkt der Planung und Umsetzung der eigenen Nachfolge sein. In erster Linie geht es aber darum, das Wesentlichste zu regeln, so dass letztlich im Falle eines plötzlichen Ablebens das Notwendigste geregelt ist und kein "Chaos" hinterlassen wird (z. B. ein handlungsunfähiges Unternehmen oder eine Erbengemeinschaft mit minderjährigen Kindern). Die Nachfolgeplanung geht in der Regel darüber hinaus und wird von zahlreichen Faktoren bestimmt.

1.3 Vorgehensweise

Die Notfallplanung lässt sich in mehrere Schritte zerlegen: Nach der Zielformulierung, die auch unbedingt schriftlich fixiert werden sollte, erfolgt die Ermittlung und Bewertung des gesamten Vermögens sowie eine vollständige Erfassung aller persönlichen, familiären und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse. Gegebenenfalls ergeben sich aus dem Bewusstsein und der Dokumentation der vollständigen Verhältnisse Rückwirkungen auf die formulierten Ziele. Im Idealfall wird dieser Schritt mit der Erstellung eines sog. Notfallordners kombiniert, in welchem alle wesentlichen privaten und unternehmensbezogenen Daten/Angaben enthalten sind. In vielen Fällen dürfte die Erstellung zweier Ordner, d. h. getrennter Ordner für den privaten und unternehmerischen Bereich, zu empfehlen sein. Sinn und Zweck ist es, dass die Personen im Falle des Ablebens des Unternehmers alle relevanten Angaben und Informationen erhalten.

Aus den vorhandenen Informationen und Angaben sollten alle rechtlichen und steuerlichen Folgen abgeleitet werden, die eintreten würden, wenn der Unternehmer versterben oder längerfristig ausfallen würde. Dafür sind die gesellschaftsrechtlichen, familiären und erbrechtlichen Aspekte der eigenen Nachfolge zu berücksichtigen. Zugleich kann so der gesamte Finanzbedarf für den Erbfall simuliert werden. Aus dieser Simulationsrechnung ergeben sich die Informationen, die bei der Erarbeitung des Nachfolgekonzeptes einzubeziehen sind. Zugleich werden sich im Zuge dieser Zusammenstellung aller Aspekte auch die Maßnahmen zeigen, welche im Rahmen des gewünschten Nachfolgekonzeptes umgesetzt werden müssen, damit die formulierten Ziele bestmöglich erreicht werden können.

Das so entwickelte Konzept sollte im Zeitablauf regelmäßig auf seine Aktualität überprüft werden, weil sich sowohl die Vorstellungen und Wünsche des Unternehmers, aber auch dessen familiäres Umfeld sowie die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ändern.

Idealtypisch umfasst die Planung bzw. Beratung folgende 6 Schritte:²

| | Kernpunkte der einzelnen Schritte |
|-----------|--|
| Schritt 1 | „Auszeit für die eigene Nachfolge“, d. h. Zeit für die Beschäftigung mit dem Thema der eigenen Nachfolge/Vorsorge, im Idealfall Besprechung/Austausch mit vertrauter Person, die über eine entsprechende Fachkompetenz verfügt (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) |
| Schritt 2 | Aufnahme der „Ist-Situation“, Status quo, z. B. durch Erstellung/Aktualisierung eines sog. „Notfallordners“, Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Folgen bei sofortigem Eintritt des „Falls X“ |
| Schritt 3 | Erarbeitung der „Soll-Situation“ (Notfallplan, geplante Nachfolge) |
| Schritt 4 | Ableitung des Handlungsbedarfs (Vergleich der „Ist-Situation“ und „Soll-Situation“) |
| Schritt 5 | Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen |
| Schritt 6 | Kontrolle/Aktualisierung/Überprüfung/Anpassung des gewählten Konzeptes |

Hierbei sind zahlreiche Aspekte aus unterschiedlichen Disziplinen einzubeziehen. Ziel ist es sowohl eine „ungeplante Nachfolge“, d. h. den Notfall durch plötzlichen Ausfall des Unternehmers durch einen entsprechenden Notfallplan zu regeln, als auch in einem zweiten Schritt „eine geplante Nachfolge“ einzuleiten, sofern der Unternehmer dies wünscht.

² Dr. Katrin Dorn, Strategische Nachfolgeplanung, 2021, S. 78

2 Planung für den Notfall

2.1 Der Bedarf einer Notfallplanung

Die Erfahrung zeigt, dass eine Unternehmensnachfolgeplanung, die alles berücksichtigt, was den Unternehmer bewegt, ihre Zeit braucht – nicht selten von den ersten Gedanken bis zur vollendeten Strukturierung, Vermögensübertragungen und einem abschließenden Testament oder Erbvertrag mehrere Jahre. Viele Aspekte müssen besprochen, bewertet und entschieden werden, häufig vor einem komplizierten rechtlichen, steuerlichen und immer vor einem hochpersönlichen Hintergrund. Erschwert werden abschließende Entscheidungen durch die Konstante, die jedes Leben, aber besonders das des Unternehmers kennzeichnet: den Wandel. Die Umstände, die einer Nachfolgeplanung jetzt zugrunde liegen, können sich morgen geändert haben; Ehen werden geschlossen und geschieden, die Vermögenszusammensetzung ändert sich, der Lebensmittelpunkt des Unternehmers oder derjenige seiner Kinder wandert ins Ausland, das Unternehmen entwickelt sich gut oder schlecht, Kinder werden zu Unternehmensnachfolgern oder verlieren das Interesse. All diese und noch viele andere Faktoren können dazu führen, dass die einmal gefundene Regelung angepasst werden muss.

Um dem Wandel nicht ewig hinterherzulaufen, für den Fall der Fälle Katastrophen zu verhindern und sich der gewünschten Nachfolgeregelung anzunähern, hat es sich bewährt, im ersten Schritt eine Notfallplanung aufzusetzen. Die Notfallplanung ist eine rudimentäre Regelung, **die im Wesentlichen drei Dinge sicherstellt: Handlungsfähigkeit des Vermögens des Unternehmers, vor allem in Bezug auf das Unternehmen, die Vermeidung existenzieller Risiken für das Vermögen und das Unternehmen sowie die Versorgung aller Versorgungsbedürftigen im notwendigen Umfang.** In der Regel kann auch die beabsichtigte Vermögensverteilung zumindest in ihren Grundzügen umgesetzt werden. Nicht immer von der Notfallplanung umfasst ist die steuerliche Optimierung, die oft mit aufwendigen Vermögensstrukturierungen (abhängig von der Höhe des Vermögens) verbunden ist, die Vermögensverteilung in allen Einzelheiten und andere Detailarbeiten, die durchaus wichtig sein können, aber nicht essenziell sind.

Mit dem Notfall, für den der Plan gebraucht wird, sind sowohl der Tod des Unternehmers als auch der Ausfall aus anderen Gründen wie Krankheit oder Demenz gemeint. In beiden Fällen droht die Gefahr der Handlungsunfähigkeit des Unternehmens, weil der Unternehmer als Eigentümer, Gesellschafter und als Geschäftsführer ausfällt und die mit diesen Rechtspositionen verbundenen Befugnisse nicht ausüben kann. Der Tod – anders als der lebzeitige Ausfall – des Unternehmers hat aber weit über den Ausfall des Unternehmers hinausreichende Konsequenzen. Er löst die Lawine der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Erbrecht mit ihren vielen rechtlichen und steuerlichen Folgen aus, die durch eine Notfallplanung kontrolliert und gelenkt werden muss.

Zuletzt: Die Notfallplanung ist für jeden Unternehmer wichtig, unabhängig vom Alter. Jungen Unternehmern mit schwächeren familiären Bindungen oder kleinen Kindern stellen sich sogar besondere Herausforderungen, die leicht gelöst werden können, aber auch gelöst werden müssen. Der Unterschied zwischen jüngeren und älteren Unternehmern ist nur, dass bei jenen die Notfallplanung häufig schon der vorläufige – wenn auch immer wieder zu justierende – Endpunkt ihrer Nachfolgeplanung sein kann, beim jüngeren Unternehmer ist es der Startpunkt oder ein wesentlicher Zwischenschritt.

2.2 Absicherung der Handlungsfähigkeit des Unternehmens

Ein Unternehmen ist ständig darauf angewiesen, dass Entscheidungen getroffen werden, sowohl im laufenden Tagesgeschäft als auch in grundlegenden strategischen und strukturellen Angelegenheiten. Viele Entscheidungen sind rechtliche Handlungen, die die rechtliche Befugnis zum Handeln voraussetzen. Diese Befugnis leitet sich aus Rechtsstellungen des Unternehmers ab, wie der Stellung als Gesellschafter der unternehmenstragenden Gesellschaft oder als Geschäftsführer. Im Notfall muss diese Befugnis, Entscheidungen zu treffen, von jemand anderem wahrgenommen werden; damit dies möglich ist, muss Vorsorge getroffen werden. Im Todes- und Erbfall entstehen Gefahren für die Handlungsfähigkeit auch dann, wenn Erben, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, in unternehmensrelevante Rechtsstellungen einrücken.

2.2.1 Ausfall des Unternehmers

2.2.1.1 Ausgangslage

Fällt der Unternehmer wegen eines Unfalls, einer Krankheit oder aus anderen Gründen zu Lebzeiten als Gesellschafter, Geschäftsführer oder in anderer Rolle für das Unternehmen aus, müssen Regelungen geschaffen werden, die andere Personen rechtlich in die Lage versetzen, an Stelle des Unternehmers zu handeln. Auch durch den Tod entsteht immer ein Vakuum der Handlungsfähigkeit. Zwar treten die Erben aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge in alle vererblichen Rechtspositionen ein, beispielsweise in Gesellschaftsanteile, Grundeigentum oder in die Rechte aus Bankkonten; sie sind dann auf der Grundlage dieser Rechtspositionen verfügungsberechtigt und damit handlungsfähig. Ein Hindernis, dass der Wahrnehmung dieser Rechte im Weg steht, ist der Nachweis der Erbenstellung gegenüber allen Dritten wie Banken, Grundbuchämtern, Mitgesellschaftern oder Geschäftsführern. Dieser Nachweis kann nur durch ein eindeutiges – häufig erforderlich ist ein notarielles – Testament oder einen Erbschein erbracht werden, der abhängig von der Bearbeitungszeit auf sich warten lassen kann. Zumindest für diese Zwischenzeit ist die Handlungsfähigkeit des Unternehmens gefährdet. Diese Situation verschärft sich und die Zwischenzeit kann zu einer lang andauernden Periode werden, wenn die Erbregelung unklar oder im Streit ist. Ein weiteres Problem ist, dass nicht alle Rechtspositionen

vererblich sind, z. B. diejenige als geschäftsleitendes Organ einer Gesellschaft. Für diese Positionen muss also für den Todesfall neben der Erbregelung eine andere Lösung gefunden werden.

2.2.1.2 Vollmachten

Ein wichtiges Instrument zur Übertragung rechtlicher Befugnisse auf eine andere Person, um im Notfall Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu sichern, ist die **Vollmacht**. Aufgrund einer Vollmacht kann der Unternehmer einer anderen Person das Recht übertragen, in seinem Namen Rechte auszuüben, Verträge zu schließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Tritt zu Lebzeiten Handlungsunfähigkeit ein und liegt keine ausreichende Vollmacht vor, wird ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt. Das hat gegenüber der Vollmacht meistens viele Nachteile, erstens kann ein Fremder als Betreuer bestellt werden und zweitens übt das Betreuungsgericht Kontrollfunktionen aus; bei einem Bevollmächtigten tritt das Betreuungsgericht nicht in Erscheinung.

Die Vollmacht kann als **Generalvollmacht** ausgestaltet werden und hat damit den größtmöglichen Umfang. Sie umfasst dann die umfassende gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber jedermann in allen gesetzlich zulässigen Fällen. Dies umfasst auch die Vertretung des Unternehmers als Inhaber des Unternehmens und als Gesellschafter von Gesellschaften. Hier geht es vor allem um die Vertretung des Unternehmers in Gesellschafterversammlungen, bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen und der damit zusammenhängenden Stimmabgabe. Wichtig ist allerdings, dass bei Personengesellschaften (z. B. der GbR, OHG und der KG) die Vertretung des Gesellschafters in Gesellschafterversammlungen und bei der Abgabe des Stimmrechts grundsätzlich nur möglich ist, **wenn dies im Gesellschaftsvertrag oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig ist**. Die Vollmacht ist also zwingend mit Gesellschaftsverträgen abzustimmen. Für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs) gilt dies nicht in gleichem Maße; dennoch sollte sichergestellt werden, dass dort nicht ausnahmsweise die Vertretung des Gesellschafters ausgeschlossen ist.

Mit einer Vollmacht, vor allem der Generalvollmacht, werden notwendigerweise viele Befugnisse übertragen, die auch falsch gebraucht oder sogar missbraucht werden können. Es stellt sich daher immer die Frage nach **sinnvollen Beschränkungen des Umfangs** der Vollmacht. Es sind eine Reihe von Beschränkungen denkbar. Eine gegenständliche Beschränkung kann im Unternehmensbereich beispielsweise darin bestehen, dass einer Person nur die Vollmacht erteilt wird, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und Stimmrechte auszuüben (Stimmrechtsvollmacht); private Vermögensangelegenheiten bleiben ausgeklammert oder werden einer anderen Person im Wege der Vollmacht übertragen.

Eine weitere Beschränkung der Vertretungsmacht ist die Erteilung nur **gemeinschaftlicher Vertretungsmacht**. Dies setzt voraus, dass wenigstens zwei Bevollmächtigte genannt werden, die aber jeweils nicht alleine handeln dürfen und können. Hierdurch entsteht eine gegenseitige Kontrolle, die sinnvoll sein kann. Allerdings steht dem gegenüber, dass die Beweglichkeit des einen Bevollmächtigten durch den anderen eingeschränkt wird; es kann also sein, dass das Ziel, Handlungsfähigkeit in Notfällen sicherzustellen, nicht oder nur eingeschränkt erreicht wird. Dies – Handlungsfähigkeit einerseits, Kontrolle andererseits – ist im Einzelfall abzuwägen.

Die Vollmacht kann ausdrücklich **über den Tod hinaus** (transmortal) und auch über den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hinaus erteilt werden. Zeitliche Beschränkungen der Vollmacht sind in der Regel nicht angezeigt. Der Vollmachtgeber oder sein Erbe sind in der Lage die Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Eine wirksame Beschränkung der Vertretungsbefugnisse, die über diese Widerrufsmöglichkeit hinausgeht, kann in der Regel nicht erreicht werden. Im Gegenteil kann es gerade in Sonder-situationen – ein Erbe kann sich nicht zügig legitimieren oder wenn eine Krankheitsphase sehr lange andauert – wichtig sein, dass die Vollmacht zeitlich nicht beschränkt wird.

2.2.1.3 Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Die Handlungsfähigkeit des Unternehmens setzt voraus, dass ihre Organe, vor allem die Geschäftsführung, rechtlich handeln können. Ist der Unternehmer sowohl Gesellschafter als auch alleiniger Geschäftsführer und fällt aus, ist das Unternehmen nicht mehr handlungsfähig. Mit einer Vollmacht, welche die Beschlussfassung in der Gesellschaft ermöglicht, kann ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden. Um einen reibungslosen Fortgang der Geschäfte zu gewährleisten, ist es aber – wenn geeignete Personen zur Verfügung stehen – vorteilhaft, wenn ein weiterer Geschäftsführer oder zumindest ein für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigter Prokurist bestellt wird, der die Gesellschaft vertreten kann.

2.2.2 Geschäftsunfähige Erben und Testamentvollstreckung

Der Tod als Notfall beeinträchtigt auch dann die Fähigkeit für das Unternehmen zu handeln, wenn Erben eingesetzt werden, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind. Gemeint ist damit nicht in erster Linie die fehlende Eignung, das Unternehmen zu führen, sondern die Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, beispielsweise an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Nicht geschäftsfähig sind Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben; beschränkt geschäftsfähig sind alle anderen Minderjährigen. Werden diese Erben oder erwerben sie ein Unternehmen, z. B. in Gestalt eines Gesellschaftsanteils, können sie die erworbenen Rechte in aller Regel

nur dann ausüben, wenn sie vertreten werden. Zur Vertretung sind zunächst die sorgeberechtigten Eltern berechtigt, wenn der Unternehmer verstorben ist, in der Regel der überlebende Elternteil. Der überlebende Elternteil vertritt die Kinder folglich als Unternehmer bzw. Gesellschafter. Eine große Gefahr besteht hier in Fällen geschiedener Ehen, denn ohne anderweitige Regelung ist es der geschiedene Ehepartner, der in der Rolle des Sorgeberechtigten Zugriff auf den Nachlass und damit auf das Unternehmen erhält. Dieses Ergebnis ist in der Regel unerwünscht, sodass es schon in einer Notfallplanung ausgeschlossen werden muss. Dies kann erfolgen, indem die Vermögenssorge testamentarisch einer anderen Person übertragen (§ 1638 BGB) oder Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff. BGB) angeordnet wird bis zu einem Zeitpunkt, in dem die Kinder volljährig und geschäftsfähig sind. Der ausgeschlossene Elternteil erhält dann keinen Zugriff auf das Erbe des gemeinsamen Kindes.

Der Testamentsvollstrecker hat dabei die Aufgabe, das durch das minderjährige Kind ererbte Vermögen zu verwalten. Der Ergänzungspfleger ist dafür verantwortlich, die Kontrollrechte des noch minderjährigen Kindes gegenüber dem Testamentsvollstrecker auszuüben.

Die Testamentsvollstreckung hat als Instrument eines Notfallplans den Vorteil, dass sie sehr einfach angeordnet werden kann und kaum Gestaltungsaufwand erfordert. Wichtig ist vor allem, dass eine geeignete Person als Testamentsvollstrecker in Betracht kommt. Bei minderjährigen Kindern kann dies der jeweils andere Elternteil sein (sofern gewünscht), ggf. flankiert zur Vermeidung einer Ergänzungspflegschaft durch einen Dritten, der die Testamentsvollstreckung nur gegenständlich beschränkt auf die Unternehmensbeteiligung ausübt.

2.2.3 Weitere Aspekte der Handlungsfähigkeit

Um auch langfristig ein handlungsfähiges Unternehmen sicherzustellen, genügen Vollmachten nicht, weil sie erstens den Bevollmächtigten mit Haftungsrisiken belasten und zweitens die Vollmacht von den Erben widerrufen werden kann. Es ist deshalb durch **eine klare und rechtssichere Testamentsgestaltung** sicherzustellen, dass das Unternehmen kurzfristig von demjenigen rechtlich beherrscht wird, der es auch dauerhaft erhalten soll. Die Klarheit und Rechtssicherheit werden am ehesten erreicht, wenn das Testament von einem fachkundigen Berater, also einem entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar, erstellt wird. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass das Testament nicht angefochten werden kann, was zum Beispiel die Erteilung eines Erbscheins verzögert, selbst wenn die Anfechtung im Ergebnis unbegründet ist.

Wenn Handlungsfähigkeit, wie bei einem Unternehmen, einen hohen Stellenwert hat, dann ist häufig die **Vermeidung einer Erbengemeinschaft** oder zumindest die sorgfältige Planung einer Erbengemeinschaft wichtig. Rechte in der Erbengemeinschaft können oft nur einstimmig ausgeübt werden,

so dass leicht Blockadepositionen entstehen, die dauerhaft nur durch Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft aufgelöst werden können, was bei Uneinigkeit und Streit lange dauern kann. Die Erbgemeinschaft entsteht immer dann, wenn mehr als ein Erbe die Erbschaft annimmt. Wird nichts geregelt, entstehen typischerweise Erbgemeinschaften aus den Kindern und dem Ehepartner des verstorbenen Unternehmers, was je nach Familienkonstellation zu Streit oder wenigstens zu komplizierten Abstimmungen bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit dem Unternehmen führen kann.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft ausgeübt, teilt sich die Erbgemeinschaft – **hinsichtlich des Gesellschaftsanteils** – ausnahmsweise ohne weiteren Auseinandersetzungsakt, so dass jeder Erbe einen eigenen Gesellschaftsanteil erwirbt (vorausgesetzt, die Personengesellschaft wird fortgesetzt und er darf in die Gesellschaft nachfolgen). So wird eine Erbgemeinschaft mit ihren strengen Einigungserfordernissen punktuell von vornherein vermieden; die Erben finden sich als Mitgesellschafter in der Personengesellschaft wieder. Für sie gelten dann die Abstimmungs- und Einigungsregelungen dieser Gesellschaft. Auch dort sollte Vorsorge dafür getroffen werden, dass keine Blockade- und Pattsituationen entstehen.

Auch die uneinige Erbgemeinschaft kann handlungsfähig bleiben, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Die Testamentsvollstreckung stattet den Testamentsvollstrecker allerdings mit einer großen Machtfülle aus und kann aus der Perspektive der Erben eine entmündigende Wirkung haben. Die Testamentsvollstreckung sollte daher nur dann angeordnet werden, wenn ein guter und nachvollziehbarer Grund vorliegt, beispielsweise um eine geordnete Auseinandersetzung zu gewährleisten oder eben um die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten, indem ein entsprechend qualifizierter Testamentsvollstrecker für die Ausübung der Gesellschafterrechte eingesetzt wird. Die Testamentsvollstreckung kann vielfältig ausgestaltet werden. Als Dauertestamentsvollstreckung über einen kürzeren oder längeren Zeitraum zur Verwaltung des Nachlasses, als gegenständlich beschränkte Testamentsvollstreckung oder als bloße Abwicklungsvollstreckung sowie als Kombination der vorstehenden Varianten. Soll der Testamentsvollstrecker Gesellschafterrechte im Unternehmen ausüben, ist sicherzustellen, dass dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist.

Die Vermeidung der Erbgemeinschaft in Bezug auf das Unternehmen kann im Notfallplan testamentarisch dadurch erfolgen, dass entweder nur derjenige, der das Unternehmen erben soll, als Erbe eingesetzt wird, und alle anderen nur als Vermächtnisnehmer bedacht werden, oder umgekehrt das Unternehmen im Vermächtniswege von der Erbgemeinschaft auf den oder die Unternehmensnachfolger jeweils einzeln übertragen wird. Welcher Wege sinnvoll ist, hängt im Einzelfall von den Familien- und Nachfolgeverhältnissen ab. Um die Vermächtnislösung effizient zu gestalten, können die Vermächtnisnehmer in Bezug auf die Vermächtniserfüllung zu Testamentsvollstreckern bestellt

werden, so dass die Erfüllung der Vermächtnisse und damit die Übertragung der Unternehmensanteile nicht blockiert oder verzögert werden kann.

2.2.4 Grundlage der Handlungsfähigkeit: Der Notfallordner

Um den oder die Erben oder andere als handelnde Entscheidungsträger ausgewählte Personen überhaupt in die Lage zu versetzen, Handlungsbedarf zu erkennen, sich gegenüber Dritten zu legitimieren, Rat einzuholen und vieles andere, was Grundlage des rechtlichen Handelns im Not- und Erbfall ist, benötigen diese Personen Wissen und Informationen, die, wenn keine Vorsorge getroffen wird, häufig auf viele Köpfe, Akten und Datensätze verteilt sind. Es kann ein gravierendes Hindernis für die zum Handeln Berufenen sein, sich um die Angelegenheiten des Unternehmers und des Nachlasses zu kümmern, wenn erforderliche Informationen mühsam zusammengetragen werden müssen. Bei Unternehmern ist dieser Notfallordner von besonders großer Bedeutung und nimmt auch einen größeren Umfang als bei anderen ein, weil neben der privaten Vermögenssphäre auch die unternehmerische tritt, welche häufig in ihren rechtlichen und steuerlichen Beziehungen komplexer ist und den Entscheidungsträger vor besonders große Herausforderungen stellt. Diese sind ohne eine Ausstattung mit den wesentlichen Informationen (und den Kontakten zu den Beratern des Unternehmens) nicht zu bewältigen.

Die Lösung ist ein sog. Notfallordner, der die wesentlichen Informationen bereithält, und auf den im Fall der Fälle ohne Weiteres zugegriffen werden kann. Dafür müssen die hierzu bestimmten Personen Kenntnis von diesem Ordner und auch von dem Ort, wo dieser aufbewahrt wird haben. In vielen Fällen dürfte auch die Erstellung zweier Notfallordner, d. h. eines Ordners für den privaten und eines für den unternehmerischen Bereich, sinnvoll sein. Wesentliche Inhalte der/des Ordner(s) sollten sein:

- Persönliche Angaben zur Person des Unternehmers (persönliche Daten, Ehepartner, Eheverträge, Kinder, Verfügungen/Vollmachten, Wünsche/Vorbereitung für den Todesfall);
- Angaben zum privaten Vermögen (Vermögensübersicht, Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften, Daueraufträge, Spenden etc., Passwörter und Zugangsdaten);
- Angaben zum unternehmerischen Vermögen (Daten zum Unternehmen, Beteiligungen und Beteiligungsstrukturen, Verträge (wie Miet-, Lieferantenverträge etc.), Vermögensübersicht, Vollmachten, Nachfolgeplanungen, Altersvorsorge).

Im Einzelnen könnte ein solcher Notfallordner folgenden Aufbau haben:³

| Teil I. Private (Unternehmer-)Daten | Vorhanden? | Anpassungen notwendig? |
|--|------------|------------------------|
| 1. Persönliche Daten a) Angaben zum Unternehmer (Geburtsurkunde, Stammbuch etc.) b) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner (Heiratsurkunde, Ehevertrag) c) Angaben zu den Kindern (Geburtsurkunde, ggf. Aufenthaltsort) d) Angaben zu weiteren Nachkommen (ggf. Stammbaum) e) Steuernummer, Angabe des Finanzamts | | |
| 2. Verfügungen/Vollmachten a) Erbvertrag, Testamente, gesetzliche Nachfolge, Vermächtnisse, Verzichtsverträge b) Testamentsvollstreckung, Angaben zur gewünschten Person c) Vormundschaft für die Kinder d) Vollmachten e) Vorsorgevollmacht f) Betreuungsverfügung g) Patientenverfügung h) Unterlagen des Ehepartners (Vollmachten, Testament ...) | | |
| 3. Vorbereitung auf den Todesfall a) Wünsche zur Bestattung b) Wünsche zur Benachrichtigung, Maßnahmen etc. c) Angaben zur familiären Situation, ggf. auch zur eigenen Nachfolge | | |
| 4. Angaben zum Vermögen a) Vermögensübersicht (Grundstücke, Betriebsvermögen, Konten, Beteiligungen, Depots etc., Forderungen, Versicherungen, sonstige Wertgegenstände, Lebensversicherungen, Rentenverträge, Pensionszusage, Auslandsvermögen, Organigramm) b) Altersvorsorge für Ehepartner c) Verbindlichkeiten (Hypotheken, Grundschulden, Kredite, private Ratenkaufverträge) | | |

³ D r. Katrin Dorn, Strategische Nachfolgeplanung, 2021, S. 26

| Teil I. Private (Unternehmer-)Daten | Vorhanden? | Anpassungen notwendig? |
|--|------------|------------------------|
| 5. Sonstige private Angelegenheiten und Unterlagen (Passwörter, Zugänge zu E-Mail-Postfach, Notebook, Handy, Schließfächern, Kennwörter zum Tresor oder anderen Dingen) | | |
| Teil II. Unternehmensdaten | Vorhanden? | Anpassungen notwendig? |
| 6. Allgemeine Angaben <ul style="list-style-type: none"> a) Angaben zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Organigramm, Handelsregistereintragung etc.) b) Gesellschaftsverträge, Geschäftsführerverträge c) Wesentliche Unternehmensverträge (Lieferantenverträge, Zuliefererverträge, Mietverträge, Wartungsverträge, Anstellungsvertrag des Unternehmers ...) d) Vollmachten e) Liste der wichtigsten Lieferanten und Kunden, Dienstleister, Ansprechpartner (auch externe wie WP, StB, Notar) f) Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen, Kammern, Innungen etc. g) Unterlagen zum handelsrechtlichen und steuerlichen Status quo (Angaben zum Finanzamt, Steuernummern, Steuerbescheide, letzter Betriebsprüfungsbericht, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gutachten, BWA etc.) | | |
| 7. Angaben zum Vermögen <ul style="list-style-type: none"> a) Vermögensübersicht (Aktiva, Angaben zu Kreditinstituten, Grundbuchauszüge, Patente etc.) b) Betriebliche Verbindlichkeiten (Verträge mit Lieferanten, Kreditverträge, Einzugsermächtigungen) | | |
| 8. Vorbereitung auf den Todesfall <ul style="list-style-type: none"> a) Nachfolgeplanung (Wünsche, Bewertung des Vermögens, erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Beratung, Ermittlung der Höhe der Erbschaftsteuer) b) Wünsche zur Benachrichtigung | | |

2.3 Vermeidung existenzieller Liquiditätsrisiken für das Unternehmen im Erbfall

Im Erbfall können sehr hohe Ansprüche gegen die Erben und damit den Nachlass entstehen, die häufig das Unternehmen als zentraler Wert des Nachlasses gefährden. Bei diesen Ansprüchen handelt es sich um Abfindungsansprüche wegen (ungeplanten) Ausscheidens aus einer Gesellschaft, Pflichtteilsansprüche, Zugewinnausgleichsansprüche und Steuern. Diese Ansprüche sind im Regelfall sofort oder jedenfalls kurz nach dem Erbfall fällige Baransprüche in Höhe eines erheblichen Anteils am Wert des Nachlasses. Die Ansprüche beruhen auf zwingendem Recht; sie lassen sich also nicht einseitig beseitigen. Teilweise können sie vermieden, teilweise können sie reduziert, im Übrigen muss für ihr Entstehen vorgesorgt werden.

2.3.1 Abfindungsansprüche wegen ungeplanten Ausscheidens aus einer Gesellschaft

Eine der größten Katastrophen, die im Erbfall eintreten kann, zugleich aber relativ leicht vermeidbar ist, ist das Ausscheiden des Erblassers aus einer Gesellschaft gegen Abfindung aufgrund seines Todes. In der Regel ist in den Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften geregelt, dass die Gesellschaften beim Tod eines Gesellschafters mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt werden. Häufig finden sich jedoch sog. qualifizierte Nachfolgeklauseln, die die Erben nur dann in die Gesellschafter-Stellung einrücken lassen, wenn die Erben zu einem bestimmten Personenkreis gehören, zum Beispiel Mitgesellschafter und Abkömmlinge. Setzt der Gesellschafter jemanden als Erben ein, der nicht nachfolgeberechtigt ist, beispielsweise den Ehepartner oder eine Stiftung, dann ist die Rechtsfolge, dass der Gesellschafter mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet und in den Nachlass statt eines Gesellschaftersanteils ein Abfindungsanspruch fällt, der als Gegenleistung für das zwangsweise Ausscheiden aus der Gesellschaft gewährt wird. Gleiches gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag überhaupt nur die Fortsetzung ohne irgendeine Nachfolge von Erben in die Gesellschaft vorsieht.

2.3.2 Pflichtteilsansprüche

Pflichtteilsansprüche entstehen gegen die Erben, **wenn ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen wird**. Pflichtteilsberechtigte Erben sind der Ehepartner, Abkömmlinge (d. h. Kinder, ersatzweise Enkel) und, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, die Eltern des Erblassers. Auch wenn der gesetzliche Erbe nicht enterbt ist, kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er als Erbe durch die letztwillige Verfügung beschränkt oder belastet ist, wie das Gesetz formuliert, und das Erbe ausschlägt. Diese Möglichkeit besteht sehr häufig; denn Beschränkungen und Belastungen sind schon

jede Auflage, jedes Vermächtnis oder auch die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Diese Möglichkeit zur Ausschlagung bildet also den Regelfall und je nach Situation kann der nominal geringwertigere Pflichtteilsanspruch attraktiver sein als ein Erbteil. Der Pflichtteilsanspruch beträgt wertmäßig zwar nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (bei einem Abkömmling mit der Erbquote 1/2 also 1/4), allerdings ist der Pflichtteilsanspruch ein Baranspruch und sofort fällig. Wenn das Kind am Unternehmen (und seiner Familie) kein Interesse hat, kann der Pflichtteilsanspruch sehr attraktiv sein.

Pflichtteilsansprüche lassen sich nicht ohne Weiteres beseitigen. Sie lassen sich aber durch Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten reduzieren. Dies erfordert wiederum einen langen Atem, weil die Übertragungen innerhalb von zehn Jahren bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs dem Nachlass ergänzend berücksichtigt werden (sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch). Pro vergangenem Jahr seit Schenkung schmilzt der zu berücksichtigende Wert der Schenkung um 10 % ab; nicht einmal dies gilt allerdings bei Schenkungen innerhalb der Ehe und bei vorbehaltenen Nutzungsrechten (beispielsweise bei den häufigen Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt). Andere Gestaltungen, um Pflichtteilsansprüche auszuhebeln, sind aufwendig und häufig nicht rechtssicher umsetzbar. Im Rahmen eines Notfallplans geht es also nicht um eine „Optimierung“ der Pflichtteilssituation, sondern darum, zu vermeiden, dass Pflichtteilsansprüche ungeplant entstehen, Anreize zu setzen, dass Pflichtteilsansprüche nicht geltend gemacht werden oder auch die Vereinbarung von Pflichtteilsverzichtvereinbarung gegen eine Abfindung. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten. Der Verzicht muss notariell beurkundet werden. Bei der Beurkundung muss der künftige Erblasser persönlich anwesend sein, andernfalls ist der Verzicht unwirksam (§§ 2346 ff. BGB)

2.3.3 Zugewinnausgleichsansprüche

Zugewinnausgleichsansprüche entstehen bei Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft, welcher der gesetzliche und häufigste Güterstand ist. Die Beendigung tritt in der Regel durch Scheidung oder Tod ein. Der Zugewinnausgleichanspruch kann sehr hoch sein, nämlich bis zur Hälfte des Vermögens des Unternehmers betragen, wenn die Eheleute bei Begründung des Güterstands das gleiche Anfangsvermögen hatten und nur der Unternehmer naheliegenderweise durch Aufbau des Unternehmens hohe Wertsteigerungen bis zur Beendigung des Güterstands in seinem Unternehmen hatte. Der Zugewinnausgleichanspruch spricht dem Ehepartner, der einen geringeren Zugewinn während der Ehe erwirtschaftet hat, einen wertmäßigen Ausgleich in der Höhe zu, sodass beide Ehepartner nach Ausgleich einen gleich hohen Zugewinn erfahren haben.

Gegen dieses Risiko besteht nur das Mittel, im Vorhinein den Zugewinnausgleich ehevertraglich auszuschießen oder zu modifizieren. Durch Modifikation kann beispielsweise das Unternehmen oder der Anteil am Unternehmen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden, das heißt, Wertsteigerungen des Unternehmens wären nicht auszugleichen. Besteht der Zugewinnausgleich bereits, kann erwogen werden, den Zugewinnausgleich durch eine einvernehmliche Beendigung des Güterstands zwischenzeitlich auszugleichen (der Ausgleich ist beim Berechtigten schenkungsteuerfrei, kann aber eine Einkommensteuerbelastung auslösen, wenn steuerverstricktes Vermögen (z. B. Anteile an Unternehmen) übertragen werden), um im Anschluss den Zugewinn für die Zukunft zu modifizieren.

2.3.4 Steuern

2.3.4.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden, Zweckzuwendungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen das Vermögen einer Stiftung (in Zeitabständen von je 30 Jahren, sog. Ersatzerbschaftsteuer). Ob und inwieweit diese Vorgänge der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, ist von den persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und im Rahmen der sog. beschränkten Steuerpflicht von der Belegenheit des Vermögens abhängig.

Die Erbschaftsteuer ist ein Anspruch, der in Geld und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Erbschaftsteuerbescheids zu zahlen ist. Bis ein Erbschaftsteuerbescheid erlassen ist, kann viel Zeit vergehen, bei einem umfangreicheren Vermögen mit einem Unternehmen auch einige Jahre. Trotzdem kann die Erbschaftsteuer bei großen illiquiden Vermögen – Unternehmensbeteiligungen, Immobilien – zu Problemen führen, die es schon im Rahmen des Notfallplans zu bedenken gilt.

Der Gesetzgeber hat das problembehaftete Verhältnis von erhaltenswertem, illiquiden Vermögen zur Erbschaftsteuer als Geldanspruch teilweise berücksichtigt. Besonders wichtig sind die Steuerbefreiungen für das Familienheim und die sog. Betriebsvermögensverschönerung. Ohne Planung können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiungen aber verfehlt werden, denn diese Voraussetzungen sind umfangreich und erfassen nicht jeden Fall, den sie erfassen sollten. Im Rahmen der Notfallplanung sind insbesondere diese Steuerbefreiungen in den Blick zu nehmen und dort, wo sie in Anspruch genommen werden sollen, sicherzustellen, dass sie in Anspruch genommen werden können. Für die Übertragung des Vermögens bestehen daher einige Optimierungsmöglichkeiten. Zu denken ist hier insbesondere an die Übertragung von begünstigungsfähigem Vermögen (Beteiligung an Unternehmen statt Bargeld, Errichtung eines Wohnungsunternehmens), die Optimierung des betrieblichen Vermögens durch Reduzierung des Verwaltungsvermögens, die steuerfreie

Übertragung des Familienheims und die mehrfache Ausnutzung der persönlichen Freibeträge. Zum Beispiel lassen sich durch geschickte frühzeitige Gestaltung und Übertragung des Familienheims zu Lebzeiten auf den Ehepartner leicht, einfach und vor allem rechtssicher entsprechende Optimierungsmöglichkeiten realisieren.

Wird im Rahmen der Notfallplanung ein Testament erstellt, sollten erbschaftsteuerliche Aspekte auch im Übrigen berücksichtigt werden. Allgemein sollte vermieden werden, Vermögen mehrfach zu vererben, weil es dann auch mehrfach besteuert wird. Dies geschieht oft beim Berliner Testament, also der gegenseitigen Erbeinsetzung der Ehegatten und der Einsetzung der gemeinsamen Kinder zu Schlusserben (des Zweitversterbenden). Ohne Testament im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehepartner mit einer Erbquote von 1/2, was häufig zur Versorgung nicht erforderlich ist. Durch Vermächtnisse zugunsten des Ehepartners über Kapitalvermögen, Renten und Wohnungs- oder anderer Nutzungsrechte kann der Versorgungsbedarf gedeckt werden und zugleich das Vermögen bereits auf die nächste Generation übergehen, ohne insgesamt oder in Teilen den Weg über den Ehepartner zu nehmen.

Die unter steuerlichen Aspekten sinnvolle Verteilung des Nachlasses ist auch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Freibeträgen wichtig. Da **jedes Kind** einen Freibetrag von 400.000 Euro in der Beziehung zu jedem Elternteil und der Ehegatte von 500.000 Euro hat, kann eine sinnvolle Verteilung des Vermögens – natürlich in Abstimmung mit anderen Nachfolgezielen – die Liquidität der Erben ebenfalls schonen. Eine Einbindung der Enkelgeneration (Freibetrag 200.000 Euro zu jedem Großelternanteil) kann ebenfalls angedacht werden.

Im Rahmen einer Notfallplanung sollte man sich in der erbschaftsteuerlichen Optimierung aber keinesfalls verzetteln. Es geht vor allem um die Vermeidung von bedrohlichen Erbschaftsteuern, indem die sog. Betriebsvermögensverschönerung für das Unternehmensvermögen sicher in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus sollten Testamente oder Erbverträge so gestaltet werden, dass unnötige Erbschaftsteuer vermieden wird.

Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit auch eine Vermögensübertragung zu Lebzeiten (sog. vorweggenommene Erbfolge) in Betracht kommt. Gerade bei Übertragungen zu Lebzeiten ist auch zu überlegen, ob und inwieweit die Übertragung in Verbindung mit Gegenleistungen erfolgen sollte (wie z. B. wiederkehrende Leistungen), mit denen die Versorgung des Unternehmers und/oder seiner Familie sichergestellt werden soll (ggf. auch nach seinem Ableben). Zudem dürfte gerade bei Übertragungen zu Lebzeiten ggf. der Wunsch bestehen, dass sich der Unternehmer Mitbestimmungs- und Kontrollrechte zurückbehält. Dafür könnten z. B. Nießbrauchgestaltungen geeignet sein.

Abschließend ist zu bedenken, dass Erbfälle über die Erbschaftsteuer hinaus auch ausnahmsweise weitere Steuern (z. B. Einkommensteuer) auslösen können. Dies wäre z. B. der Fall, wenn es durch den Erbfall zu einer Entstrickung von Betriebsvermögen (z. B. Sonderbetriebsvermögen), zur Beendigung einer Betriebsaufspaltung kommt oder eine Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG ausgelöst wird. Derartige „Kollateralschäden“ sollten im Rahmen der Nachfolgeplanung vermieden werden.

2.4 Sicherung von Versorgungsbedarfen

Die Notfallplanung muss ganz zentral die Versorgungsbedarfe der Hinterbliebenen berücksichtigen. Während es im Allgemeinen und vor allem aus steuerlichen Gründen häufig sinnvoll ist, die nachfolgenden Generationen zu Lebzeiten und von Todes wegen zu bedenken, darf dabei nicht vergessen werden, dass der eigene und der Bedarf des Ehepartners, einschließlich eines unter Umständen hohen Pflegebedarfs mit zu berücksichtigen ist. Es ist eine unschöne Situation, im Alter auf das Wohlwollen der Kinder angewiesen zu sein. Ein steuerlicher Haken steht Rückschenkungen allerdings im Weg: Der Freibetrag bei Schenkungen von jedem Kind an jeden Elternteil beträgt 20.000 Euro. Wenn also Zuwendungen gemacht werden sollen, die über die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber den Eltern hinausgehen, ist kaum Raum für steuerfreie Zuwendungen vorhanden. Hilfskonstruktionen wie Darlehen an die Eltern sind enge Grenzen gesetzt.

Deshalb ist es wichtig, dass auch im Alter nach Übertragung wesentlicher Vermögensbestandteile erstens ein Dach über dem Kopf, zweitens ein regelmäßiges Einkommen und drittens ein Kapitalpuffer für Unvorhergesehenes vorhanden ist. Und wenn die Vermögensverhältnisse es hergeben, Kapital zur Verwirklichung von besonderen Wünschen. Wie viel erforderlich ist, setzt eine konservative Finanzplanung voraus, um den laufenden Finanzbedarf zu decken.

Die Kombination mit erbschaftsteuerlich günstigen Vermögensübertragungen auf die nachfolgenden Generationen gelingt mit vorbehaltenen Nutzungsrechten, beispielsweise mit einem Wohnrecht an einer Wohnung oder einem Nießbrauchsrecht oder einer dinglich gesicherten Rentenzahlung. Diese können bei Schenkungen vorbehalten bleiben. Sie reduzieren den schenkungsteuerlichen Wert, so dass mehr Vermögenssubstanz bei gleicher Erbschaftsteuerbelastung übertragen werden kann.

2.5 Zusammenfassung: Eckpfeiler eines Notfallplans

Die Essentialia eines Notfallplans sind Vollmachten, ein (wenigstens einfaches) Testament und ein Notfallordner. Wenn dies handwerklich gut gemacht und auf die Familien- und Vermögensverhältnisse abgestimmt ist, hin und wieder auf Aktualität geprüft wird, ist ein wichtiger Teil der Nachfolgeplanung häufig schon geschaffen.

- Die **Vollmacht** ist in der Regel unverzichtbarer Bestandteil, um die Handlungsfähigkeit des Unternehmens im Notfall sicherzustellen. Sie kann als Generalvollmacht erteilt oder auf den unternehmerischen Bereich beschränkt werden.
- An das **Testament** sind einige Anforderungen zu stellen: Es muss klar und rechtssicher formuliert sein. Es muss Handlungsfähigkeit sicherstellen; hierzu kann die Anordnung von Testamentsvollstreckung – auch auf den Unternehmensbereich beschränkt oder zeitlich befristet – sinnvoll sein (zum Beispiel bei minderjährigen Erben oder konfliktträchtigen Erbengemeinschaften). Bei der Abfassung des Testaments sind auch steuerliche und pflichtteilsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen; allerdings an dieser Stelle zur Vermeidung von Katastrophen, noch nicht zur Herstellung eines Idealzustands.
- Der **Notfallordner** sollte alle wichtigen Informationen geordnet zusammenfassen und für die Entscheidungsträger so schnell wie möglich zugänglich sein.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, dass im unternehmerischen Bereich für eine Notfallplanung eine rechtliche und steuerliche Beratung erforderlich ist.